

1201 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht und Antrag des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1971, die auch eine Neufassung der Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht zum Gegenstand hat, hat der Verfassungsausschuß im Sinne des § 27 Abs. 1 GOG einstimmig beschlossen, dem Nationalrat eine Novellierung des Art. 26 B-VG zu empfehlen, durch die das passive Wahlalter

auf 21 Jahre herabgesetzt wird und ferner hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlalters an den Stichtag der Wahl im Sinne des § 1 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1971 angeknüpft wird.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1979 02 08

DDr. Hesele
Berichterstatler

Thalhammer
Obmann

Bundesverfassungsgesetz vom XXXX XXXXX 1979, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 539/1977, wird wie folgt geändert:

1. Der Art. 26 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Stichtag der Wahl das 19. Lebens-

jahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“

2. Der Art. 26 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Stichtag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. März 1979 in Kraft.

(2) Die Wahlordnungen gemäß Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG sind den Bestimmungen des Art. I spätestens bis zum 31. Dezember 1979 anzugleichen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.